

In einem zwischen Frau Müller und Wertheim abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag soll es heißen: Das Grundstück soll nur als verkauft gelten, wenn es Wertheim gelingt, binnen einer Woche das Nebenhaus, Breite Straße 4, zu erwerben. Oder es soll verabredet sein: Der Vertrag soll wieder als aufgelöst gelten, wenn Frau Müller nicht bis zum 3. Juli 10000 RM. bezahlt. Im ersten Fall ist die Wirkung des Vertrages aufgeschoben, es ist eine Bedingung (Erwerb des Nebenhauses), eine „aufschiebende Bedingung“ hinzugefügt. Im zweiten Fall ist der Vertrag zwar geschlossen, er soll aber wieder als aufgelöst gelten, wenn die zugefügte Bedingung, die „auflösende Bedingung“ eintritt. Aufschiebende Bedingung und auflösende Bedingung sind die Hauptformen der Bedingungen, unter denen ein Vertrag abgeschlossen werden kann. Bedingung ist immer ein zukünftiges, ungewisses Ereignis, von dessen Eintritt (positiv) oder Nicht-eintritt (negativ) eine Rechtswirkung abhängig gemacht wird.

§ 158: Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endigt mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts, mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein.

Aus:

GRUNDZÜGE DES BÜRGERLICHEN RECHTS

von Rechtsanwalt Dr. jur. Albert Baer

II. Bd.: Abreden zum Vertrag / Mängel der Vertragserfüllung / Schadenersatz / Abtretung und Schuldübernahme.
1927. 107 Seiten. Aus „JEDERMANN'S BÜCHEREI“. In Halbleinen geb. 3,50 Rm.

Mindest-Rabatt 30%, von 6—10 Ex. 33⅓%, von 11—20 Ex. 35%, üb. 20 Ex. 40%, auch gemischt mit and. Bänden der Sammlung

Ⓜ **Je 2 Probestücke**, falls auf beiliegendem Zettel bestellt, **bar mit 40%** Ⓜ

Für Firmen, die mit mir Abkommen auf Grund der Richtlinien der AWW geschlossen haben, gelten Sonderbestimmungen.

B U C H K A R T E N

F E R D I N A N D H I R T I N B R E S L A U